

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 186/13 B

L 10 AS 445/12 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 6 AS 614/11 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Nordvorpommern,
Bahnhofstraße 16, 18507 Grimmen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch
den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juni 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sozialgericht Stralsund hat die Klage mit Urteil vom 13.9.2012 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Landesozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) mit Beschluss vom 10.6.2013 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 13.6.2013, das vom LSG an das Bundessozialgericht weitergeleitet worden ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden. Ein Prozesskostenhilfeantrag mit dem notwendigen Formular bezüglich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht eingegangen.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon aus diesem Grund nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

